

Erstbeständigster Großmüchtigster König

E. Kön. Mayt: in unserm Andertseingest bereit
willige Dienste ider Zeit bevor Andertseingest

E. Kön. Mayt: Kommen wir somit auf Dienstliche
bitten unser bürger der Islands lahr, so bist
doro auf E. Kön. Mayt. gnedigste bequading, wir
sauer Qualfiond bezigelt in Andertseingest nicht
verantfalten, Ob wol E. Kön. Mayt. in doro letzen
an dem eingangenen Andertwort, freibey sich auf doro
in Andertseingest bezifolme vorbitt, wegen der
Qualfionder gnedigste resoluirte und vubliert.

Dieweil doro Gotth. Wether. und Windt. Huan. H.
Jas. andertwundet, das E. Kön. Mayt. gnedigste ge
hoffen lahen konten, das der Compagnie unser
oder sonstan ihre volmarffiger, mit den Jansen
führer nach Islandt zögelen, alda die restirende
schuld einfundoren, und mit denselben sich widerwund
soraus begeben müßten, der welche gnedigste re
solutiou E. Kön. Mayt. wir freibor Andertseingest
gedanket, wir wir selbst somit nochmal vorwiderung.

Und sollten wir gantzlich vorfoket, so solt mit E. Kön.
Mayt. resolution beiden Parten gedienet, und so
wol E. Kön. Mayt. als auch wir mit Jansen an
lauffen geubriget gewest sein. Dieweil wir
aber von doro mittelb, beiden Parten die gutsche vor.

ordnen Commissarien, so wol durch eingepfloßener
der Pfändigen Qualitäten Lande über,
nächst Supplication vernommen, das die Lant
fürer, weil ihrer ein jämlicher andacht, welche selb
tan viel guttore noch in Pfändt stehende haben, sich
zum besten beschwert, den Supplicanten verbindt,
die zu versagen, das sie ihnen ihre guttore auß dem
Lande zu ziehen konten. Und dan die Kurfürst
aus dem E. Ron. Mayst. ihnen gütlich gegeben
resolution zu ihrer erfrüchlichkeit gebräuch
moßten und Insonderheit ihren Klagbüch, fall
dadurch die E. Ron. Mayst. das sie verlustig vor
der und den großen Schaden, so sie die brüch noch
vorgangener Jahr gelitten, mit leiden mit Ihren
zu haben erbarmlich anzusehen, und sie gütlich
getrösten. Da bei E. Ron. Mayst. wir nochmal
vor sie entwidertlich intercediret wurden, das
sie die einigen ihnen vermögts ihrer erlangtes Kasse
noch nachstehenden Jahr erfrüchlich gemüßet wurden,
Ob nun wol E. Ron. Mayst. wir ungern dieser Sache
wegen fernere bemühen müßten: So haben wir den
noch unsern Bürgern, auf ihre so inständigste bitten,
zu befremdlichen nochmal mit Verweigerung können.
Gelangt demnach an E. Ron. Mayst. somit unsern den
erhöchteste dienstflüssige bitte E. Ron. Mayst.

wollen in gnedigster erwägung, das die supplicanten
wegen ihres bißhero erlittenen großen schaden,
aus dem nicht wenig ihre schuld, besonders des hochstet
gewalt, ihnen ihre last von handt kommen, die
Kon. Mayt. die beständige zimorsucht setzen, das sie
von K. Kon. Mayt. werden ersehen worden, wie ihre
supplication außweiset, den gütten leuten nach im
jahr, so sie nach in ihrem last obendig gesacht ist, handt
die befrageten und ihre schuld selbst im zimorsucht
güdigst concediren und nachgeben, solich ofne das
es der almechtige K. Kon. Mayt. würdlich wirt vor
gelten, sin wie es auch mit unsern andert zimorsucht
beruhtwilligen dienst, nach vorungem zimorsucht
den beruht. Datum unter unserm Stadt sigel,
Jann 5 Martij Anno 1603.

K. Kon. Mayt:

indert zimorsucht
beruhtwillige

Zimorsucht und
dat der Stadt
Lamburg.



Dem Durchleuchtigsten Großmechtigem
 Fürsten und Herrn Herrn Christiano dem vierten
 zu Dänemarken, Norwegen der Wendes und
 Goten Könige, Herzogen zu Slesswick, Hol-
 stein Stormarn und der Ditsmarschen Grafen
 zu Oldenburg und Delmenhorst
 Unserm
 gnedigsten Herrn



4. Erlaubung /
 8. Aprilis, 1603.

Regensburg /